

Abteilung Brandschutz - Referat Brandverhalten von Baustoffen

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis-Nummer: P-BWU03-I-16.3.540

Gegenstand: Gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähige Bedachung aus Gründach mit begrünten Kunststoffmodulen und einer Zwischenlage aus Filtervlies für Dachneigungen <20° nach Vollzug des Art. 81a Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung; Bayerische Technische Baubestimmungen (BayTB); Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vom 25. Oktober 2023, Lfd. Nr. C 4.8¹⁾

Antragsteller: TECHNIgreen GmbH
Unterrohrer Str. 10
89257 Illertissen

Ausstellungsdatum: 18. Dezember 2024

Geltungsdauer bis: 31. Dezember 2029

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen anwendbar.



¹⁾ Bauarten zur Herstellung von Bedachungen, an die Anforderungen hinsichtlich Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme gestellt werden. Satz 2 aus lfd. Nr. C 4.1 gilt entsprechend.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 6 Seiten und 1 Anlage.
Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Stuttgart.

**Materialprüfungsanstalt
Universität Stuttgart**

Seite 2 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.3.540 vom 18. Dezember 2024

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
3. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
4. Hersteller und Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den Beteiligten Behörden bzw. den im bauaufsichtlichen Verfahren tätigen Prüfingenieuren und Sachverständigen oder Institutionen vom Hersteller/Vertreiber Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut) nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
6. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
7. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis bezieht sich auf die vom Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht erfasst.
8. Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf der Bestätigung der Übereinstimmung (Übereinstimmungsbestätigung).



**Materialprüfungsanstalt
Universität Stuttgart**

Seite 3 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.3.540 vom 18. Dezember 2024

B. Besondere Bestimmungen

1. Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung von Bauarten zur Herstellung von Bedachungen, an die Anforderungen hinsichtlich Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme gestellt werden nach DIN 4102-7 : 2018-11 in Verbindung mit DIN SPEC 4102-23 : 2018-07, Abschnitte 1, 2, 3, 4 und 7 oder DIN CEN/TS 1187 : 2012-03, Prüfverfahren 1 in Verbindung mit DIN SPEC 4102-23: 2018-07, Abschnitte 1, 2, 3, 4 und 7 oder DIN CEN/TS 1187 : 2012-03, Prüfverfahren 1 in Verbindung mit DIN CEN/TS 16 459 : 2014-03, Abschnitte 1, 2, 3, 4, 7 und Anhang A nach Vollzug des Art. 81a Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung; Bayerische Technische Baubestimmungen (BayTB); Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vom 25. Oktober 2023, Lfd. Nr. C 4.8

Die Bedachung gemäß Zusammenstellung 1 besteht von unten nach oben aus einer Tragunterlage (Dachuntergrund), einer Zwischenlage aus Filtervlies und ein Gründach mit begrünten Kunststoffmodulen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach Vollzug des Art. 81a Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung; Bayerische Technische Baubestimmungen (BayTB); Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vom 25. Oktober 2023, Lfd. Nr. C 4.8 zu erfüllen sind.
- 1.2.2 Bedachungen, für welche dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt, sind in Zusammenstellung 1, Anlage 1, aufgeführt. Die Bedachungen sind zulässig für Dachneigungen <20°.
- 1.2.3 Zwischen Tragunterlage und Filtervlies dürfen weitere Schichten angeordnet werden. Diese weiteren Schichten müssen den Anforderungen an Baustoffe der Baustoffklasse B2 gemäß DIN 4102-1 bzw. Klasse E gemäß DIN EN 13 501-1 genügen.
- 1.2.4 Der Nachweis weiterer bauaufsichtlicher Anforderungen, wie z. B. der Standsicherheit, des Feuerwiderstandes, des Wärme- oder Schallschutzes, oder des Gesundheits- und Umweltschutzes ist nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.
Hierfür sind gegebenenfalls weitere/ andere Nachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) notwendig.



Materialprüfungsanstalt

Universität Stuttgart

Seite 4 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.3.540 vom 18. Dezember 2024

2. Bestimmungen für die Bauart

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1. Die Herstellung der Bedachung darf ausschließlich gemäß und nur unter Verwendung der Produkte der Zusammenstellung 1 in der Anlage 1 erfolgen.

2.1.2. Die Bedachung gemäß Zusammenstellung 1 besteht von unten nach oben aus einer Tragunterlage (Dachuntergrund), einer Zwischenlage aus Filtervlies und ein Gründach mit begrünten Kunststoffmodulen.

Als tragende Unterlage darf gemäß Zusammenstellung 1 jede vollflächige Holzunterlage sowie jede nichtbrennbare Unterlage (≥ 10 mm) jeweils mit Fugen von höchstens 5 mm sowie Stahltrapezprofil-Unterlage (nicht perforiert) verwendet werden.

2.1.3. Zwischen Tragunterlage und Filtervlies dürfen weitere Schichten angeordnet werden. Diese weiteren Schichten müssen den Anforderungen an Baustoffe der Baustoffklasse B2 gemäß DIN 4102-1 bzw. Klasse E gemäß DIN EN 13 501-1 genügen.

2.1.4. Für alle verwendeten Produkte liegt der Nachweis der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102 bzw. Klasse E nach DIN EN 13 501-1 vor.

2.1.5. Die Zusammensetzung muss den bei der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut) hinterlegten Angaben entsprechen.

2.1.6. Prüfverfahren

Die Bauart muss die Anforderungen an Bedachungen, die gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sind nach DIN CEN/TS 1187: 2012-03, Prüfverfahren 1 in Verbindung mit DIN SPEC 4102-23 : 2018-07, Abschnitte 1, 2, 3, 4 und 7 oder DIN CEN/TS 16 459 : 2014-03, Abschnitte 1, 2, 3, 4, 7 und Anhang A erfüllen.

2.1.7. Prüfgrundlagen zur Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

Name der Prüfstelle	Auftraggeber	Nr. der Berichte/ Datum	Prüfverfahren/ Regeln
MPA Stuttgart 0672	TECHNIgreen GmbH, 89257 Illertissen	904 4073 000-1 vom 18. Dezember 2024	DIN CEN/TS 1187 : 2012 Prüfverfahren 1

2.2 Herstellung

Bei der Herstellung der Bauart sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.



**Materialprüfungsanstalt
Universität Stuttgart**

Seite 5 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.3.540 vom 18. Dezember 2024

3. Übereinstimmungsnachweis

- 3.1. Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis).
Nach den Vorgaben des Abschnittes C1 der Vollzug des Art. 81a Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung; Bayerische Technische Baubestimmungen (BayTB); Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vom 25. Oktober 2023 hat der Anwender die Übereinstimmung der Bauart mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durch Übereinstimmungserklärung zu bestätigen.
- 3.2. Der Unternehmer, der die Bedachung herstellt, muss gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Bedachung den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

4. Bestimmungen für die Ausführung

- 4.1. Die einzelnen Lagen der Bedachung müssen entweder lose verlegt (mit schwerer Auflast), verklebt oder mechanisch mit dem Untergrund verbunden werden.
- 4.2. Zwischen Tragunterlage und Filtervlies dürfen weitere Schichten angeordnet werden. Diese weiteren Schichten müssen den Anforderungen an Baustoffe der Baustoffklasse B2 gemäß DIN 4102-1 bzw. Klasse E gemäß DIN EN 13 501-1 genügen.



Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart

Seite 6 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.3.540 vom 18. Dezember 2024

5. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird auf Grund des Art. 19 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007, die zuletzt durch §5 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 geändert worden ist in Verbindung mit dem Vollzug des Art. 81a Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung; Bayerische Technische Baubestimmungen (BayTB); Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vom 25. Oktober 2023, Lfd. Nr. C 4.8 erteilt. Die in den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer enthaltenen entsprechenden Rechtsgrundlagen sind zu beachten.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Universität Stuttgart, Keplerstraße 7, 70174 Stuttgart oder Postfach 106037, 70049 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Abteilung Brandschutz
Referat Brandverhalten von Baustoffen



Der Prüfingenieur

Dipl.-Ing. (FH) Frank Waibel

Der Leiter der Prüfstelle

Dipl.-Ing. (BA) Harald Schillo

Zusammenstellung 1

Tragunterlage	Dachaufbau (von unten nach oben)		Anwendbar bei Dachneigungen
	Zwischenlage	Oberlage	
Tragende Dachschale (jede vollflächige Holzunterlage sowie jede nichtbrennbare vollflächige Unterlage (Dicke ≥ 10 mm) jeweils mit Fugen von höchstens 5 mm sowie Stahltrapez-Unterlage (nicht perforiert), einschließlich der tragenden Dachschalen nach DIN SPEC 4102-23, Abs. 7.4.5 und DIN CEN/TS 16 459, Abs. A.4.5) mindestens der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1 bzw. Klasse E nach DIN EN 13 501-1	Filtervlies aus Polyester Flächengewicht: max. 300 g/m ² Klasse E nach DIN EN 13 501-1	Begrünte Kunststoffmodule bestehend aus 8 verschiedenen Sedum-Sorten Dicke: 80 mm Flächengewicht trocken: ca. 49 kg/m ² Flächengewicht nass: ca. 79 kg/m ²	< 20° ja nein ≥ 20°

